

der Urteilsgründe, ihres Inhalts und Aufbaus enthalten diese Urteile für unsere Gerichte eine hervorragende prinzipielle Anleitung und sollten daher gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Methode immer wieder studiert werden.

Unsere demokratische Prozeßrechtswissenschaft steht noch vor der Aufgabe einer Ausarbeitung der Lehre vom Urteil. Sie wird bei ihrem Studium die Erkenntnisse und Arbeiten der sowjetischen Prozeßrechtswissenschaft verwerten, wie sie uns insbesondere in dem grundlegenden, mit dem Stalinpreis ausgezeichneten Werk Wyschinski über „Die Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“ und dem Lehrbuch von Tschelzow „Der sowjetische Strafprozeß“ vermittelt werden.

Das Urteil ist der entscheidende staatliche Akt des Strafverfahrens, in dem über das konkrete Verbrechen, über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, über Bestrafung oder Freispruch auf der Grundlage und durch Anwendung des Strafgesetzes durch Rechtspruch geurteilt wird; deshalb verbinden sich im Urteil auf das engste das materielle Strafrecht und das prozessuale Recht miteinander⁵⁾. Beide Rechtszweige gehören zusammen, beide dienen der Bekämpfung des Verbrechens. Das ist eine wichtige Feststellung. Aus ihr folgt, daß die Frage des Inhalts und Aufbaus der Urteilsgründe nicht nur von der prozessual-verfahrensrechtlichen Seite her gestellt und beantwortet werden darf. Wir müssen beachten, daß der konkrete Inhalt und Aufbau der Urteilsbegründung von dem Wesen der entschiedenen Sache nicht zu trennen ist und die Form der Urteilsgründe niemals losgelöst von der konkreten Sache und dem angewandten Strafgesetz betrachtet werden kann. Hierfür sind die erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts⁶⁾ lehrreiche Beispiele.

Die Urteilsgründe müssen in ihrer Gesamtheit das Wesen der demokratischen Rechtsprechung, ihre Ziele und Aufgaben zum Ausdruck bringen, wenn das Urteil seine Aufgabe erfüllen soll, wenn es Ausdruck der Politik unserer Arbeiter- und Bauernmacht, Ausdruck der Prinzipien der unbedingten Begründetheit, Gesetzlichkeit, konsequenten Parteilichkeit und Gerechtigkeit sein soll. Die Begründung des Urteils muß daher stets die zentrale Bestimmung unseres Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 2, beachten, der die Aufgaben der Rechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt und dem ganzen Gerichtsverfahren und damit insbesondere dem Urteil den verpflichtenden Auftrag gibt, zur Achtung vor dem Gesetz, zur Disziplin und zur demokratischen Wachsamkeit zu erziehen. Deshalb bezeichnet Wyschinski es als die notwendige Eigenschaft jeder gerichtlichen Entscheidung, daß sie überzeugend sein muß, daß sie „in der Gesellschaft die Gewißheit der unbedingten Richtigkeit und Gerechtigkeit schaffen“ muß⁷⁾. In diesem Zusammenhang weist er auch darauf hin, daß „die gesellschaftspolitische Funktion in nicht geringem Maße gerade in der moralischen Kraft der Gerichtsentscheidungen“ liege.

Die Begründetheit und Überzeugungskraft des Urteils eines demokratischen Gerichts wurzeln in dem konsequent demokratischen Charakter unserer Gesellschaftsordnung und der Rechtsordnung unserer Staatsmacht der Arbeiter und Bauern. Der demokratische Charakter unserer Gerichte und die breiteste Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung⁸⁾, sind Grundvoraussetzungen für die Gerechtigkeit der Urteile. Diese besteht darin, den unveröhnlichen Kampf gegen das Verbrechen zu führen und zugleich den Schutz und die Sicherung der Rechte und Interessen der Werktätigen zu verwirklichen⁹⁾. Urteile eines solchen demokratischen Gerichts, die den Interessen der Werktätigen und den hohen Zielen unseres Staates der Arbeiter und Bauern dienen, den

5) vgl. T. L. Ssergejew in „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“ 1952 Nr. 1 S. 6.

6) vgl. Anm. 4.

i) vgl. hierzu Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, S. 3 ff., S. 13 (russ.).

8) vgl. Benjamin, Bemerkungen zur Lehre von der Gerichtsverfassung, in „Staat und Recht“ 1953 Heft 1 S. 25; Ranke, Das Wesen der demokratischen Rechtsprechung und die Kultur der gerichtlichen Verhandlung, in NJ 1953 S. 280.

9) vgl. „Staat und Recht“ 1953 Heft 5 S. 582.

Umständen der konkreten Sache entsprechen, auf einer erschöpfenden Analyse aller Umstände der Sache beruhen und die Gewißheit der allseitigen Aufklärung und Feststellung der objektiven Wahrheit schaffen, die keine Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Sache aufkommen lassen, rechtfertigen ihre allgemeine Anerkennung.

Das Urteil und seine Gründe sind das Ergebnis der Hauptverhandlung und spiegeln in konzentrierter Form deren Ergebnis wider. Sie dürfen daher nicht für sich allein, müssen vielmehr als ein Teil des ganzen Prozesses, insbesondere der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung, deren Abschluß und Resultat sie sind, betrachtet werden. Das Urteil bildet mit der Hauptverhandlung (und mit dem ganzen Verfahren überhaupt) eine Einheit, seine Begründung muß daher der konsequente, logische und überzeugende Abschluß der gerichtlichen Verhandlung sein. Deshalb sagt Wyschinski:

„Die Arbeit des Gerichts schließt mit'8er Gerichtsentscheidung oder mit dem Urteil ab. Es ist wichtig, daß die Entscheidung oder das Urteil richtig und überzeugend das Wesentliche der Sache und die Schlüsse, zu denen das Gericht gelangt ist, wiedergibt, daß diese Schlußfolgerungen begründet sind und keine Zweifel an ihrer Richtigkeit aufkommen lassen.

Doch das Gerichtsurteil oder die Gerichtsentscheidung können nicht losgelöst vom ganzen Gerichtsverfahren gesehen werden. Im Gegenteil, das Urteil in einer Strafsache oder die Entscheidung in einer sogenannten Zivilsache stellen den logischen Abschluß der ganzen Arbeit des Gerichts und des Untersuchungsverfahrens dar. Die Qualität und die Mängel dieser Arbeit spiegeln sich stets auch in ihrem abschließenden Teil wider und müssen es tun. Die Aufgabe des Richters muß daher darin bestehen, den Gerichtsprozeß auf einem kulturellen und politischen Niveau zu führen, das absolutes Vertrauen in die Handlungen des Gerichts und in das Gerichtsurteil einflößt. Der Richter muß den Prozeß so führen, daß das Urteil oder die Entscheidung in dem Verfahren in den Augen aller als das natürliche und genau begründete Ergebnis der gerichtlichen und der Untersuchungsverfahren erscheint, daß es die vom Gericht geleistete Arbeit als ihre natürliche und logische Folge abschließt.“¹⁰⁾

Wenn wir diese Ausführungen Wyschinskis studieren und den Zusammenhang von gerichtlicher Verhandlung und Urteil erkennen, verstehen wir auch den verpflichtenden Ausspruch Lenins, daß es darauf ankommt, mit Kultur für die Gesetzlichkeit zu kämpfen. Darüber schreibt Wyschinski:

„Das beste erzieherische Mittel des Gerichts ist die Kultur, nicht eine Kultur, die sich in äußerem Glanz und einer kalten, beamtenmäßigen Schwülstigkeit zeigt, die alle denkenden Menschen abstoßt und ein Gefühl tiefen Unbefriedigtseins von der Gerichtskomödie und den richterlichen Komödianten hervorruft, sondern die echte Kultur des sozialistischen Humanismus, der weisen Wahrheitsuche, der unerbittlichen und strengen Analyse, die jede Handlung des Gerichts der hohen Forderung der Objektivität und der Grundsatztreue der Richter unterordnet.

Lenin hat über die verantwortungsvolle Arbeit der sowjetischen Richter folgendes gesagt: „Mit Kultur für die Gesetzlichkeit kämpfen und dabei in der Revolution nicht die Grenzen der Gesetzlichkeit vergessen.“ Dies ist die historische Direktive des genialen Lehrers des Proletariats, die genau die Richtung der richterlichen Tätigkeit aller Mitarbeiter des Gerichts, seien es Richter, Ankläger oder Verteidiger, beim Aufbau des Sozialismus festlegt.“¹¹⁾

Welche Gesetzesvorschriften bestimmen Inhalt und Aufbau der Urteilsbegründung? Es sind dies die §§ 223, 224 der StPO. Diese Bestimmungen dürfen wir jedoch nicht für sich allein, sondern müssen sie, wie die oben gemachten Ausführungen zeigen, in enger Verbindung betrachten mit §§ 1, 2, 200, 220, 221 StPO und mit § 2 GVG.

10) vgl. Wyschinski a. a. O. S. 39 (russ.).

11) vgl. ebenda S. 27.